

## Allgemeine Vertragsbedingungen der Schindler Technik AG für Bauleistungen gemäß VOB Teil B

Soweit nachstehende Bedingungen keine Regelung enthalten, gilt bei Arbeiten an Bauwerken (Bauleistungen) die VOB/B (früher: Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil B) in der jeweils geltenden Fassung.

### 1. Ausführungsunterlagen, Rechte an Plänen

1.1 Gemäß § 3 VOB/B hat der Auftraggeber (im Folgenden KUNDE) die für die Ausführung nötigen Unterlagen dem Auftragnehmer (im Folgenden STAG) unentgeltlich und rechtzeitig zu übergeben.

1.2 In Ergänzung der VOB/B hat der Kunde der STAG sämtliche Pläne über die im Bauobjekt gezogenen stromführenden Unterputzleitungen sowie gas- und wasserführende Leitungen zur Verfügung zu stellen.

1.3 Sind Pläne über strom- bzw. wasserführende Leitungen nicht zugänglich oder vorhanden, hat der Kunde die STAG auf sämtliche Besonderheiten der Leitungsführung im Gebäude hinzuweisen, soweit ihm derartige Besonderheiten bekannt sind bzw. bei Ausschöpfung zugänglicher Informationsquellen bekannt sein können.

1.4 Werden Unterlagen nicht überreicht, muss die STAG davon ausgehen, dass die im Gebäude installierten Leitungen entsprechend den üblichen Gepflogenheiten bei elektrischen Leitungen beispielsweise nach DIN 18015 verlegt wurden.

1.5 An Plänen u. a. von der STAG zur Verfügung gestellten Unterlagen behält sich die STAG eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Pläne und Unterlagen dürfen nur verwertet werden, soweit dies zum Erreichen des mit dem Vertrag bezweckten Erfolgs erforderlich ist.

### 2. Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

2.1 Ausführungsfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich als solche vereinbart wurden.

2.2 Vereinbarte Liefer- oder Fertigstellungstermine werden eingehalten, es sei denn, Umstände, die die STAG nicht zu vertreten hat, machen dies unmöglich. Solche Umstände sind auch das Fehlen oder die verzögerte Vorlage von Unterlagen bzw. Genehmigungen, die der Kunde vorzulegen hat.

### 3. Auftragsverweiterung

3.1 Gemäß § 2 Ziff. 5 VOB/B ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren, wenn durch Anordnungen des Kunden die Grundlage des Preises für die im Angebot vorgesehene Leistung geändert wird. Diese Vereinbarung soll möglichst vor Ausführung der Arbeiten getroffen werden.

3.2 Wird eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung vom Kunden oder einem seiner Bevollmächtigten gefordert, so hat die STAG Anspruch auf besondere Vergütung. Die STAG wird bemüht sein, den Anspruch dem Kunden anzukündigen, bevor sie mit der Ausführung der Leistung beginnt. Unabhängig davon hat der Kunde die erbrachte Leistung zusätzlich zu vergüten.

3.3 Die zusätzliche Vergütung wird berechnet nach Materialkosten, Aufwand und Zeitaufwand. Hinsichtlich der Anzeige und des Nachweises von Zeitarbeit gilt § 15 Nr. 5 VOB/B.

### 4. Zahlungsbestimmungen

4.1 Zahlungen haben nach den im Angebot oder in der Auftragsbestätigung der STAG genannten Bestimmungen zu erfolgen, soweit eine abweichende Vereinbarung nicht getroffen wurde. Im Falle des Verzuges werden Verzugszinsen von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf den Rechnungsbetrag fällig ab Zugang der ersten Mahnung. Für jede erforderliche Mahnung fällt eine Auslagenpauschale von 5,00 € an. Der Kunde kann einen geringeren Schaden nachweisen.

4.2 Ist im Angebot oder der Auftragsbestätigung der STAG ein Zahlungsplan nicht enthalten und wurde eine individuelle Vereinbarung insoweit nicht getroffen, richten sich die Zahlungsbedingungen nach § 16 VOB/B mit folgender Maßgabe:

- Je nach Fortschreiten der Arbeiten sind Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der jeweiligen vertragsgemäßen Leistungen (ohne Einzelnachweis) einschließlich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer zu leisten.
- Abschlagszahlungen sind binnen 18 Tagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zu leisten.
- Unabhängig davon ist bei Aufträgen, deren Durchführung länger als einen Monat dauert, eine Vorauszahlung in Höhe von 1/3 der Auftragssumme zu zahlen. Diese Zahlung ist sofort nach Auftragserteilung fällig.

### 5. Haftung

Die gegenseitige Haftung bestimmt sich nach § 10 VOB/B mit folgender Maßgabe:

5.1 Die Haftung gegenüber dem Kunden ist beschränkt auf den Schaden, der typischerweise bei der Durchführung der in Auftrag gegebenen Arbeiten entstehen kann. Für atypische Schäden, mit denen die STAG nicht rechnen konnte, haftet die STAG nicht.

5.2 Für Folgeschäden, entgangenen Gewinn etc. wird die Haftung der STAG ausgeschlossen, soweit keine Eintrittspflicht eines Haftpflichtversicherers besteht.

5.3 Im übrigen haftet die STAG für vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten ihrer vertretungsberechtigten Personen und leitenden Angestellten.

5.4 Für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen von Personen, die weder gesetzliche Vertreter noch leitende Angestellte sind, haftet die STAG nicht, es sei denn, es liegt ein Verstoß gegen vertragswesentliche Pflichten vor. In diesem Fall ist die Haftung beschränkt auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten.

5.5 Vorstehende Regelungen gelten nicht im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

5.6 Bei Schäden an oder durch strom-, wasser-, gasführende Leitungen trifft die STAG eine Haftung nur dann, wenn Arbeiten im Widerspruch zu den Ausführungsunterlagen gemäß Ziff. 2 ausgeführt wurden, oder die STAG nach den Regeln der Technik zwingende Überprüfungsmaßnahmen unterlassen hat.

5.7 Werden Dritte durch Maßnahmen der STAG geschädigt, hat der Kunde die STAG von der Haftung freizustellen, soweit eine Eintrittspflicht der STAG gemäß Ziff. 6.1 und 6.2 nicht besteht.

### 6. Gewährleistung

Die Gewährleistung richtet sich nach § 13 VOB/B. Hinsichtlich Schäden an Leitungen gilt ergänzend 5.6. und 5.7.

### 7. Eigentumsrechte

7.1 Das Eigentum an gelieferten Gegenständen geht auf den Kunden erst mit vollständiger Zahlung, und sobald die gesamten - auch künftigen oder bedingten - Haupt- und Nebenforderungen aus den Lieferungen und Leistungen der STAG an den Kunden beglichen sind, über.

7.2 Der Kunde der Vorbehaltsware ist nicht berechtigt, die Ware an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen.

7.3 Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterveräußern. Die aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund gegen Dritte entstehenden Kundenforderungen einschließlich aller Nebenrechte tritt der Kunde hiermit an die STAG zur Sicherung ab und zwar auch insoweit, als die Ware verarbeitet oder eingebaut ist. Im letzteren Fall erfasst die Abtretung denjenigen Teil des Wertes, den die Vorbehaltsware im Verhältnis zur Gesamtsache hat. Eine Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird in jedem Fall für die STAG vorgenommen. STAG wird Miteigentümer, gegebenenfalls im Verhältnis des verarbeiteten Bruttowarenertrags zum Wert anderer verarbeiteter Sachen; dieses gilt auch bei untrennbarer Vermischung. Das Allein- oder Miteigentum verwaltet der Kunde für die STAG. Die STAG ist berechtigt, diese Befugnis zu widerrufen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Die Befugnis zum Widerruf gilt auch für den Weiterverkauf mit oder ohne Verarbeitung.

7.4 Zieht der Kunde Forderungen ein oder verkauft er die Vorbehaltsware weiter, obwohl die STAG die Befugnis dazu widerrufen hat, verstoßen er, bzw. seine Mitarbeiter gegen vertragliche Vereinbarungen. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Kunde auf das Eigentum hinweisen und die STAG unverzüglich benachrichtigen, damit sie ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der STAG in diesem Zusammenhang entstandene gerichtliche und außergerichtliche Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.

7.5 Auf Verlangen des Kunden wird die STAG Sicherheiten insoweit frei geben, als deren Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

### 8. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. Die unwirksame Klausel wird durch eine andere ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel möglichst nahe kommt, ihrerseits jedoch wirksam ist.